

Verordnung über das Personal der Reinigungsdienste

vom 30. November 2001 (Stand am 27. September 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ (BPG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das Reinigungspersonal der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung nach Artikel 1 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001² (BPV).³

² Sofern diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält, finden die Bestimmungen der BPV und der Verordnung vom 3. Juli 2001⁴ über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeiten

In ihrem Zuständigkeitsbereich bezeichnen die Bundeskanzlei und die Departemente die Dienststellen, die mit allen Arbeitgeberentscheiden betraut werden, welche das Reinigungspersonal betreffen.

Art. 3 Personalbeurteilung

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) arbeitet ein vereinfachtes Beurteilungssystem für das Reinigungspersonal aus. Es kann von den Beurteilungsstufen nach Artikel 17 BPV⁵ abweichen.

Art. 4 Lohn

¹ Der Lohn wird nach den in Artikel 36 BPV⁶ aufgeführten Lohnklassen festgelegt. Das EFD kann einen Maximallohn festlegen, der niedriger ist als der Höchstbetrag der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 1. Artikel 7 der Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000⁷ zum Bundespersonalgesetz bleibt vorbehalten.

AS 2001 3256

¹ SR 172.220.1

² SR 172.220.111.3

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V vom 7. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 4595).

⁴ SR 172.220.111.4

⁵ SR 172.220.111.3

⁶ SR 172.220.111.3

⁷ SR 172.220.11

² Dem Reinigungspersonal werden die in den Artikeln 46, 48, 49 und 50 BPV erwähnten Zulagen und Prämien nicht ausgerichtet.

³ Das EFD erlässt die Bestimmungen über die Lohnentwicklung des Reinigungspersonals. Es kann von der in Artikel 39 BPV beschriebenen Lohnentwicklung abweichen und sie durch feste Beträge ersetzen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.